



Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen kleine kunstschule (kks) besteht ein Verein im Sinne von ART. 60ff ZGB mit Sitz in St.Gallen.

2. Zweck und Ziel

Zweck und Ziel des Vereins ist die Förderung der gestalterischen Ausdrucksfähigkeit von Kindern und Jugendlichen unter fachkundiger Leitung. Speziell möchten wir auch Kinder und Jugendliche fördern, deren Eltern sich die Kurskosten der kks nicht leisten können. Mitarbeit an kulturellen Anlässen der Stadt St.Gallen (z.B. Museumsnacht).

3. Mitgliedschaft

3.1. Natürliche Personen

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die dessen Zweck und Ziele unterstützt und den Mitgliederbeitrag bezahlt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3.2. Juristische Personen

Juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben, wenn sie Zweck und Ziele unterstützen und den Mitgliederbeitrag bezahlen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Austritt

Der Austritt kann jederzeit schriftlich erfolgen.

5. Organe

5.1. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ und tagt mindestens einmal jährlich. Sie wählt den Vorstand und zwei RevisorInnen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von 1/5 der Vereinsmitglieder einberufen werden.

5.2. Vorstand

Mindestens drei Vereinsmitglieder bilden den Vorstand; der Vorstand besorgt die laufenden Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

5.3. Kursleitung

Die Kursleiter- und leiterinnen müssen über eine pädagogische und gestalterische Ausbildung verfügen. Um die Qualität der sicherzustellen, erhalten sie für die Kurse ein kleines Honorar. Zusätzliche Aufgaben der Kursleiter- und leiterinnen:

- unentgeltliche Mitarbeit an Veranstaltungen
- regelmässige Teilnahme an Sitzungen der kks als Beisitzer
- diverse ehrenamtliche Tätigkeiten (siehe Aufgabenbereiche der kks).

6. Verfahren

Die statutengemässe Vereinsversammlung ist unbeschrieben von der Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Finanzen

7.1. Die Mittel des Vereins werden durch die Mitgliederbeiträge, freiwillige Spenden und grösstenteils durch Sponsoren beschafft.

7.2. Der Jahresbeitrag beträgt

für Einzelmitglieder	Fr. 50.-
für Familien	Fr. 75.-
für Gönner	Fr. 100.-
für Firmen	Fr. 250.-



- 7.3. Die RevisorInnen haben die Abrechnung und Buchführung zu überprüfen und der Vereinsversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- 7.4. Für die vom Verein eingegangenen Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen.
- 7.5. Bei Auflösung des Vereins wird ein allfälliges Vermögen an eine steuerbefreite Institutionen mit ähnlichen Zielsetzungen zugesprochen.

Genehmigt an der Hauptversammlung: St.Gallen, 25.05.2017